



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 533/13

verkündet am : 29.10.2013
■■■■, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts ■■■■,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■-

g e g e n

die ■■■■,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■, den Richter am Landgericht Dr. ■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 10. September 2013 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der "■■■■" und betreibt auf ihrer Internetseite www.■■■■.de einen Blog, in dem u. a. Hausmitteilungen der "■■■■" erscheinen. Am 20. August 2013 veröffentlichte sie dort unter der Überschrift "■■■■ vs. ■■■■ – Der Prozess" auszugsweise eine Mitschrift der Verhandlung vom 15. August 2013 in dem Rechtsstreit des von der Kanzlei des Antragstellers vertretenen Dr. ■■■■ ■■■■ gegen die Antragsgegnerin, die die Antragsgegnerin der Facebook-Seite des Chefredakteurs Diekmann der "■■■■"-Zeitung entnommen hatte. In der mündlichen Verhandlung kam auch ein Strafbefehl des Amtsgerichts gegen einen Redakteur der Antragsgegnerin zur Sprache, der nach Auffassung von Rechtsanwalt ■■■■ keinen Bestand haben würde, was in der veröffentlichten Mitschrift allerdings nicht steht. In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller in der Mitschrift wie folgt zitiert:

"Was erzählen Sie denn hier für einen Schwachsinn! Es liegt eindeutig eine Schmähekritik vor und Ihr Rechtsverständnis ist nicht einmal eines Amtsrichters würdig!"

Am 20. August 2013 postete Diekmann unter der auf seiner Facebook-Seite veröffentlichten Mitschrift, auf die der Blog der Antragsgegnerin verlinkt, Folgendes:

"Christian ■■■■ sieht sich falsch zitiert. "Ihr Rechtsverständnis ist nicht einmal eines Amtsrichters würdig" habe er keinesfalls gegenüber ■■■■ gesagt. Nach dessen Äußerung, er werde den Amtsrichter, der den ■■■■-Autoren wegen Beleidigung verurteilt habe, schon auf Kurs bringen, habe er, ■■■■, vor Zeugen, folgendes geantwortet: "Schön zu wissen, Herr ■■■■, was Sie für ein Rechtsverständnis von Amtsrichtern haben."

Diese Entgegnung des Antragstellers veröffentlichte die Antragsgegnerin am 20. August 2013 als Update.

Der Antragsteller behauptet, die Aussage in Bezug auf einen Amtsrichter weder wörtlich noch sinngemäß getätigt zu haben. Er habe vielmehr sinngemäß festgestellt, dass es bezeichnend sei, welche Meinung Rechtsanwalt ■■■■ von Amtsrichtern habe (Glaubhaftmachung: Anwaltliche Versicherung des Antragstellers sowie von Rechtsanwalt ■■■■). In einer E-Mail vom 5. September 2013 des bei der Verhandlung anwesenden Ehssan ■■■■ hatte dieser dem Antragsteller unter Bezugnahme auf das Update Folgendes mitgeteilt: "Ihre Stellungnahme ist richtig. So weit ich mich

erinnere, haben Sie zu Herrn ■■■■ gesagt: "Da sieht man mal welches Verständnis Sie von Amtsrichtern haben in dem Sie die einfach überforderten." Aber das Wort überforderten erinnere ich mich noch sehr genau."

Das ihm zugeschriebene Zitat sei schon deshalb außerordentlich persönlichkeitsrechtsrelevant, weil ihm der Wahrheit zuwider eine verächtliche Aussage über Amtsrichter in den Mund gelegt werde, während er sich gerade gegenteilig geäußert und Rechtsanwalt ■■■■ lediglich eine entsprechende abfällige Bemerkung vorgehalten habe. Durch das Update würde die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 10. September 2013 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist, in Bezug auf den Antragsteller zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

"■■■■: ... Ihr Rechtsverständnis ist nicht einmal eines Amtsrichters würdig!"

wie unter dem Pfad

<http://blogs.■■■■.de/hausblog/2013/08/20/■■■■-vs-■■■■-der-prozess/geschehen>.

Gegen die ihr am 16. September 2013 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie behauptet, der Antragsteller habe sich so, wie zitiert, geäußert. Zur Glaubhaftmachung bezieht die Antragsgegnerin sich auf die anwaltliche Versicherung von Rechtsanwalt ■■■■ sowie die eidesstattliche Versicherung von Dr. Nadja ■■■■ (Bl. 45 d. A.), die der mündlichen Verhandlung als Zuhörerin beigewohnt und die zitierte Äußerung wörtlich mitgeschrieben habe. Die Antragsgegnerin verweist weiter auf die vollständige Wiedergabe der Mitschrift auf <http://buskeismus-lexikon> (Anlage 3, Bl. 47), auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Darin wird der Dialog wie folgt wiedergegeben:

"■■■■-Anwalt ■■■■: Und ich sage es Ihnen noch einmal: Der Strafbefehl ist einseitig. Die kannten nicht unsere Argumentation und es wird auch nicht so einfach sein, Herrn ■■■■ in den Zeugenstand zu bekommen.

■■■■-Anwalt ■■■■: Was erzählen Sie denn hier für einen Schwachsinn! Es liegt eindeutig eine Schmähschmähkritik vor und Ihr Rechtsverständnis ist nicht einmal eines Amtsrichters würdig!"

Sie beabsichtige nicht, die streitgegenständliche Äußerung ohne die Stellungnahme des Antragstellers zu verbreiten bzw. darauf außerhalb des Hausblogs überhaupt zurückzukommen. In ihrem Hausblog erschienen die Hausmitteilungen der ■■■■ sowie Neuigkeiten und Interessantes aus der täglichen Zeitungsproduktion. Der Blog habe keineswegs eine größere Verbreitung als etwa die Facebook-Seite von Diekmann oder [www. buskeismus.de](http://www.buskeismus.de), gegen die der Antragsteller nicht vorgegangen sei. Damit sei erweisen, dass der Antragsteller verfahrensfremde Zwecke mit dem Verfahren verfolge.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Die Mitschrift der Frau Dr. ■■■■ sei zur Glaubhaftmachung nicht geeignet, weil diese lückenhaft und jedenfalls in einem Fall auf S. 5 fehlerhaft sei. Nicht Rechtsanwältin Dr. ■■■■ habe für Dr. ■■■■ eine Geldentschädigung von 10.000,00 € eingeklagt, sondern in dem von ihm geführten Rechtsstreit die dortige Beklagte vertreten. Der Antragsteller bezieht eidesstattliche Versicherung Ehssan ■■■■ vom 24. September 2013 (ASt 8).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 10. September 2013 ist aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, weil sie zu Unrecht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin wegen der Verbreitung des streitgegenständlichen Zitats aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu, weil damit nicht rechtswidrig in sein allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen wurde.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht am eigenen Wort und schützt den Einzelnen davor, dass ihm Äußerungen zugeschrieben werden, die er nicht getan hat und die seine Privatsphäre oder den von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen. Der grundrechtliche Schutz wirkt dabei nicht nur gegenüber Fehlzitaten, sondern auch gegenüber unrichtigen, verfälschten oder entstellten Wiedergaben einer Äußerung. Der Schutz findet seinen Grund darin, dass mit dem Zitat nicht eine subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt, sondern eine objektive Tatsache über den Kritisierten behauptet wird. Deswegen ist das Zitat, das als Beleg für Kritik verwendet wird, eine besonders scharfe Waffe im Meinungskampf. Gegenüber der erkennbaren Meinungsäußerung kommt ihm die Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums zu. Der Kritisierte wird sozusagen als Zeuge gegen sich selbst ins Feld geführt (BGH NJW 2011, 3516, Rdz. 11 m. w. Nachw.).

Von einer unrichtigen Wiedergabe einer Äußerung ist bereits dann auszugehen ist, wenn der Eindruck erweckt wird, der Zitierte habe sich eindeutig in einem bestimmten Sinne geäußert, obwohl seine Aussage mehrere Interpretationen zulässt und der Zitierende nicht kenntlich macht, dass es sich um seine Interpretation einer mehrdeutigen Aussage handelt. Maßgebend für die Feststellung der Frage, ob eine Äußerung zutreffend wiedergegeben wurde oder nicht, ist dabei nicht das vertretbare Verständnis eines Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, sondern das, was der Zitierte gemessen an seiner Wortwahl, dem Kontext seiner Gedankenführung und dem darin erkennbar gemachten Anliegen zum Ausdruck gebracht hat. Denn andernfalls würde dem Zitierten die Entscheidung über sein eigenes Wort weitgehend genommen und durch eine mögliche Beurteilung Dritter ersetzt, in der seine Äußerung eine andere Färbung oder Tendenz erhalten kann, als der Zitierte sie zum Ausdruck gebracht hat. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu bejahen, wenn die Wiedergabe einer mehrdeutigen Äußerung zwar einer aus Sicht des Durchschnittsadressaten vertretbaren Deutung folgt, aber auch ein anderes Verständnis möglich ist, das die Rechte des Zitierten besser wahrt, und der Zitierende seiner Aussage keinen Interpretationsvorbehalt beifügt (BGH a. a. O., Rdz. 12 m. w. Nachw.).

Die Antragsgegnerin hat sich die beanstandete Aussage vorliegend bereits nicht zu Eigen gemacht. Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint oder auch im Rahmen eines Interviews eigene Tatsachenbehauptungen des Fragenden in den Raum gestellt werden, neben denen die Antworten des Interviewten nur noch als Beleg für die Richtigkeit wirken. Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können zwar dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich zu Eigen gemacht hat. Ob dies der Fall ist, ist jedoch mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung zu prüfen. Schon aus der äußeren Form der Veröffentlichung kann sich ergeben, dass lediglich eine fremde Äußerung ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt wird. Dies ist beispielsweise beim Abdruck einer Presseschau der Fall. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung eines klassisch in Frage und Antwort gegliederten Interviews. Jedenfalls macht sich ein Presseorgan die ehrenrührige Äußerung eines Dritten in einem Interview nicht schon mit deren Verbreitung dadurch zu Eigen, dass es sich nicht ausdrücklich davon distanziert (BGH AfP 2010, 72, juris Rdz. 11 m.w.Nachw.).

Vorliegend hat die Antragsgegnerin in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass ihr die von Diekmann gepostete Mitschrift nicht vorliege, so dass sie aus deren faksimilierter Ansicht nur zitieren könne. Damit ist für den unbefangenen Durchschnittsleser klar, dass die Antragsgegnerin lediglich das wiedergibt, was Diekmann gepostet hat, ohne die Aussagen im Einzelnen als eigene verbreiten zu wollen.

Damit kommt nur ein Unterlassungsanspruch nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung in Betracht. Zu dem von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Kommunikationsprozess kann die

Mitteilung einer fremden Meinung oder Tatsachenbehauptung auch dann zählen, wenn der Mitteilende sich diese weder zu Eigen macht noch sie in eine eigene Stellungnahme einbindet, sondern die fremde Äußerung lediglich verbreitet. Dabei ist die Presse zwar grundsätzlich in weiterem Umfang als Private gehalten, Nachrichten und Behauptungen vor ihrer Weitergabe auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Daraus folgt indes nicht, dass der Presse solche Sorgfaltspflichten uneingeschränkt abverlangt werden dürfen. Vielmehr sind die Fachgerichte gehalten, auch bei der Bemessung der Sorgfaltspflichten, die der Presse bei Verbreitung einer fremden Äußerung abzuverlangen sind, die Wahrheitspflicht nicht zu überspannen, um den von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten freien Kommunikationsprozess nicht einzuschnüren (vgl. BVerfG, NJW 2004, 589). Erlegte man der Presse in den Fällen der Verbreitung fremder Tatsachenbehauptungen eine uneingeschränkte Verbreiterhaftung auf, führte dies dazu, dass die lediglich wiedergegebenen Tatsachenbehauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin wie ein eigener Beitrag zu überprüfen wären. Eine solche Recherchepflicht könnte den Kommunikationsprozess in unzulässiger Weise einschränken (BGH AfP 2010, 72, 73, juris Rdz. 13 m.w.Nachw.).

Im Hinblick auf die außerordentlich detailgetreue Mitschrift der Verhandlung bestand kein Anlass für die Antragsgegnerin daran zu zweifeln, dass sich die Verhandlung so, wie beschrieben, abgespielt hat. Da die Mitschrift von Diekmann auf seiner Facebook-Seite unbeanstandet wiedergegeben wurde, durfte sie zunächst von deren inhaltlicher Richtigkeit ausgehen. Nachdem sie davon erfahren hatte, dass der Antragsteller sich falsch zitiert gesehen hat, hat sie darauf in ihrem Update hingewiesen. Damit hat die Antragsgegnerin entsprechend einem Markt der Meinungen die gegenseitigen Positionen hinreichend dargestellt, so dass sie auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verbreiterhaftung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, da die Unwahrheit der Äußerung nicht feststeht.

Unabhängig davon ist auch davon auszugehen, dass der Antragsteller sich so, wie zitiert, geäußert hat. Die erkennenden Richter, die an der damaligen Verhandlung beteiligt waren, können sich zwar an den genauen Wortlaut der Äußerung des Antragstellers nicht mehr erinnern. Sie können sich aber sehr wohl daran erinnern, dass Rechtsanwalt ■■■■ Ausführungen dazu gemacht hat, weshalb der ohne Stellungnahme des ■■■■-Journalisten ergangene Strafbefehl keinen Bestand haben werde. Darauf hat der Antragsteller entgegnet. Die Darstellung der Frau Dr. ■■■■ zeichnet sich durch eine außergewöhnliche Detailgenauigkeit aus. Der Hergang der mündlichen Verhandlung ist zutreffend geschildert. Auch die Sachargumente der beteiligten Anwälte sind zutreffend wiedergegeben. Ganz offensichtlich hat Frau Dr. ■■■■ wörtlich protokolliert. Nachdem sie an Eides statt versichert hat, in Bezug auf die streitgegenständliche Äußerung auch richtig mitgeschrieben zu haben, ist mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass sich der Antragsteller tatsächlich so, wie wiedergegeben, geäußert hat. Dem steht nicht entgegen, dass ihr hinsichtlich der Wiedergabe der Äußerung in Bezug auf die Tätigkeit von Rechtsanwältin Dr. ■■■■ ein Irrtum oder Fehler unterlaufen ist, da nicht Rechtsanwältin Dr. ■■■■ Dr. ■■■■ vertreten hat, sondern der Antragsteller. Bei der Durchsicht der Mitschrift sind den erkennenden Richtern jedenfalls keine weiteren Ungereimtheiten oder Unrichtigkeiten aufgefallen.

Die entgegenstehenden anwaltlichen Versicherungen vermögen diese Glaubhaftmachung demgegenüber nicht zu erschüttern, zumal die Anwälte an der turbulenten Verhandlung mit zum Teil heftigen Wortwechseln teilgenommen haben und deshalb nicht unbedingt über ein sicheres Wissen darüber verfügen, was in der Hitze des Gefechts tatsächlich alles gesagt worden ist. Auch die E-Mail des Herrn ■■■■ ist insoweit nicht behilflich, da er etwas anderes gehört haben will, als der Antragsteller behauptet gesagt zu haben. Entsprechendes gilt für dessen eidesstattliche Versicherung. Der Antragsteller konnte im Übrigen auch nicht genau sagen, was er denn nun eigentlich gesagt haben will, sondern nur, was sinngemäß gesagt worden sei. Auch Rechtsanwalt ■■■■ konnte sich nur an eine sinngemäße Äußerung erinnern. Im Hinblick darauf, dass das streitgegenständliche Zitat für die Entscheidung des Vorprozesses völlig unerheblich war, in der Verhandlung vieles gesagt wurde, was besser nicht hätte gesagt werden sollen (Angriffe jeweils gegen den gegnerischen Anwalt) und als einzige neutrale Zeugin mit einer konkreten Erinnerung Frau Dr. ■■■■ zur Verfügung steht, ist von ihrer Darstellung, also der Richtigkeit des Zitats auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

■■■■

Dr. ■■■■

■■■■